

Praktische Prüfung

1. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 1 erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für den Prüfer, den Einweisungsberechtigten und den Bewerber bieten. Es muss gewährleistet sein, dass der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

2. Prüfung

2.1 Grundfahraufgaben sind das

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren und Rangieren oder
- rückwärts Einparken oder
- Gefahrbremung

mit oder ohne Anhängerbetrieb.

Es sind zwei Grundfahraufgaben nach Vorgabe durch den Prüfer durchzuführen.

2.2 Prüfungsfahrt

Der Bewerber muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll der Bewerber zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Einsatzfahrzeuges maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgen. Die Prüfung ist mit einem Abschlussgespräch, in dem auf etwaige Fehler hinzuweisen ist, zu beenden.

2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit, vorzeitige Beendigung

Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten, davon reine Fahrzeit (ohne Grundfahraufgaben und Nachbereitung) mindestens 45 Minuten, sofern sich nicht bereits im Laufe der Prüfung zeigt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist. Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich zeigt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3. Bewertung der Prüfung

3.1 Die Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn keine der nachfolgenden Nichtbestehensgründe festgestellt werden:

- erhebliche Fehler, insbesondere Nichtbeachten von „Rot“ an einer Ampel, Nichtbeachten Stoppschild, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige oder ältere Menschen.
- die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

3.2 Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, ist er bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler vom Prüfer hiervon zu unterrichten.